

Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche

Reparaturkosten

Freie Werkstatt und Schadenersatz für junges beschädigtes werkstatteigenes Fahrzeug

Kasko

Strategie gegen Kürzungen rund um Kaskoschäden in Textbausteine gefasst

Verbringungskosten

AG Nordenham und AG Hamm: Es kommt nicht darauf an, ob der Lackierer oder die Werkstatt verbracht hat

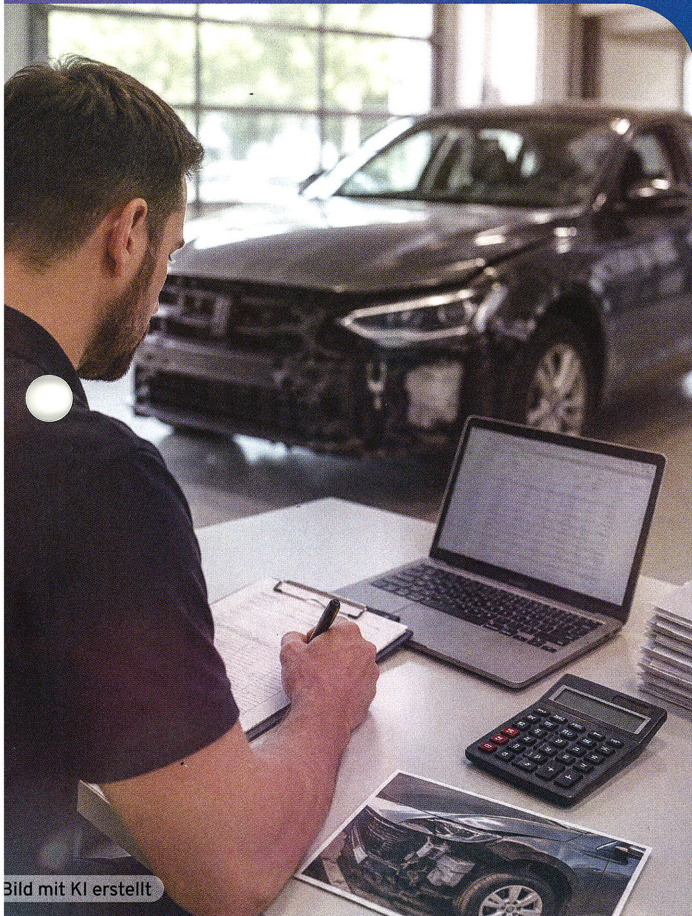


Bild mit KI erstellt

Restwertregress

Gutachter darf ein als unplausibel erscheinendes Restwertangebot aussortieren



Inhalt

VORWORT

1 – Editorial August 2026

KURZ INFORMIERT

- 2 – Immer wieder: Die stumpfe und durch nichts belegte Behauptung eines Großkundenrabatts
- 2 – AG Nordenham und AG Hamm: Es kommt nicht darauf an, ob der Lackierer oder die Werkstatt verbracht hat
- 3 – Das Abschleppen bis in die Heimatwerkstatt und die Frage des offensichtlichen Totalschadens
- 3 – AG Böblingen: Standkosten bis zur Abholung durch den Käufer des Unfallwagens gehen zulasten des Schädigers
- 4 – Strategie gegen Kürzungen rund um Kaskoschäden in Textbausteine gefasst
- 4 – Das Ladekabel wird durch ein Fahrmanöver aus der Wallbox gerissen und beschädigt dabei das Auto – wer reguliert?
- 5 – AG Hildburghausen: Ein Prüfbericht ersetzt im Regress keinen Prozessvortrag
- 5 – Wenn nur ein einziger Vermieter etwas Passendes hatte: AG Wolfratshausen zur Erstattung der Mietwagenkosten

REPARATURKOSTEN

- 6 – Freie Werkstatt und Schadenersatz für junges beschädigtes werkstatteigenes Fahrzeug

RESTWERTREGRESS

- 7 – Gutachter darf ein als unplausibel erscheinendes Restwertangebot aussortieren
- 9 – OLG Schleswig zum Restwertregress: Begründung im Kern richtig, an Rändern bedenklich

REGRESS/HINWEISPFLICHT

- 11 – AG Köln zu Anforderungen an Aufklärungspflicht im Rahmen einer Preisvereinbarung

FIKTIVE ABRECHNUNG

- 13 – Wie abrechnen, wenn junges teures Kfz nach Totalschaden durch günstiges ersetzt wird?

LESERFORUM

- 14 – Wenn Versicherer routinemäßig immer wieder unter Rückforderungsvorbehalt zahlt

MIETWAGEN/AUSFALLSCHADEN/ABSCHLEPPKOSTEN

- 15 – Unfall kurz vor der mit dem Auto geplanten Urlaubsreise oder während der Reise

TEXTBAUSTEINE

- 17 – Korrespondenz leicht gemacht



WEBINARE

25.08.2026 IWW-Webinare Umsatzsteuer im Kfz-Gewerbe



Spezialwissen für Autohäuser und Kfz-Werkstätten

Referent: Rüdiger Weimann

16.10.2026 IWW-Webinare Unfallregulierung



Professionelles Schadenmanagement

Referent: Joachim Otting

WIR HELFEN IHNEN GERNE!

Für Fragen zur Berichterstattung:

Eva Köstler

Chefredakteurin

Telefon 0931 418-6159

Fax 0931 418-2060

E-Mail koestler@iww.de

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf:



Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

nach viel Regress-Kleinkram mit – auch aus Sicht der Versicherer – sogar im eher seltenen Fall eines gewonnenen Rechtsstreits wenig Ertrag für verhältnismäßig großen Aufwand geht es in dieser Ausgabe von Unfallregulierung effektiv in zwei Regressfällen gegen Schadengutachter um ziemlich dicke Brocken. In einem der beiden Vorgänge gar um eine fünfstellige Differenz.

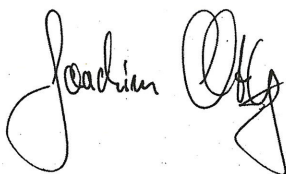
Da steht aus Sicht des Versicherers der Aufwand in einem durchaus besseren Verhältnis zum erhofften Erfolg. So steht zu vermuten, dass dieses Thema uns öfter begegnen wird.

In einem der beiden Fälle hatte der Versicherer auch Erfolg, weil der Schadengutachter sehr leicht vermeidbare handwerkliche Fehler gemacht hat.

Der andere Fall hat die Frage zum Inhalt: Wenn das Höchstgebot wirtschaftlich nicht sinnvoll erklärbar und im Betrag weit entfernt ist von den nächsten Geboten, darf der Schadengutachter das dann aussortieren?

Mit dieser spannenden Lektüre wünscht die Redaktion von Unfallregulierung effektiv allen Lesern einen angenehmen Sommer und – wenn er denn ansteht – einen schönen Urlaub.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Otting – Schriftleiter



Joachim Otting
Schriftleiter

*AG Offenbach macht
kurzen Prozess*

● Reparaturkosten

Immer wieder: Die stumpfe und durch nichts belegte Behauptung eines Großkundenrabatts

Die Behauptung des Versicherers, der Geschädigte bekäme einen Großkundenrabatt, ist unsubstantiiert und nicht zu beachten, wenn der Geschädigte sowohl die Rechnung für die Unfallschadenreparatur vorlegt, aus der sich ergibt, dass kein Rabatt gewährt wurde, als auch eine entsprechende Bestätigung der Reparaturwerkstatt. Zu dem Schluss gelangt das AG Offenbach.

Dem AG fehlt es an jeglichem Vortrag und Beweisangebot, aus dem sich ergeben könnte, dass der Geschädigte einen solchen Rabatt ungenutzt gelassen oder tatsächlich erhalten hat (AG Offenbach, Urteil vom 05.05.2026, Az. 30 C 206/25, Abruf-Nr. 254864, eingesandt von Rechtsanwältin Anja Peters, Buchholz in der Nordheide).

● Verbringungskosten

AG Nordenham und AG Hamm: Es kommt nicht darauf an, ob der Lackierer oder die Werkstatt verbracht hat

*Verbringungsorganisation
betrifft Innenverhältnis der
Werkstatt zur Lackiererei
bzw. ihre Preisgestaltung*

In einem Rechtsstreit um die Reparaturkosten in einem Kaskovorgang hat das AG Nordenham entschieden: Ob die Werkstatt die Verbringung zum Lackierer vorgenommen hat oder der Lackierer das Fahrzeug transportiert hat, ist ohne Bedeutung. Auch kommt es nicht darauf an, ob in der Rechnung des Lackierers eine entsprechende Position enthalten ist.

Selbst wenn die Verbringung durch den Lackierbetrieb erfolgt wäre, wären diese Kosten auf dem Weg über die Lackierkosten an die Werkstatt weitergegeben worden, die sie an ihre Kunden weiterreicht. Ob die Werkstatt wiederum die Preisgestaltung derart vornimmt, dass sie die Verbringungskosten gesondert ausweist oder sie in die Lackierkosten einpreist, ist letztlich ihre Sache. Unerheblich ist auch, ob für die Verbringung als solche ein einfacher Stundensatz völlig ausreicht, denn üblich ist, was marktüblich ist. Insoweit stützt sich das Gericht auf ein Gutachten, das es in einem anderen Verfahren zur gleichen Fragestellung eingeholt hat. Nach dessen Ergebnissen sind Verbringungskosten mit einem Stundensatz von 50 Euro weit unterhalb der regionalen Preise und damit nicht branchenüblich. Mangels vereinbarter Höhe der Verbringungskosten kommt es auf die Üblichkeit an (AG Nordenham, Urteil vom 30.06.2026, Az. 3 C 155/24, Abruf-Nr. 254949, eingesandt von Rechtsfachwirt Carsten Plate, Rechtsanwälte Melchers und Partner, Nordenham). Genauso das AG Hamm: Die Frage, ob und in welcher Höhe der Werkstatt Kosten für die Verbringung in die Lackiererei berechnet werden, betrifft lediglich das Innenverhältnis der Werkstatt zur Lackiererei bzw. ihre eigene Preisgestaltung. Eine gar kostenlose Erledigung durch den Lackierer wirkt sich nicht auf den Werklohnanspruch gegen den Geschädigten aus (AG Hamm, Urteil vom 09.07.2026, Az. 27 C 64/25, Abruf-Nr. 254950, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Felix Prinz, Lünen).

Wichtig – Wie bei den Abschleppunternehmen sind die Kosten für das Transportfahrzeug in dem berechneten Stundensatz enthalten. Deshalb sind evtl. geringere Lohnkosten kein durchgreifendes Argument.

● Abschleppkosten

Das Abschleppen bis in die Heimatwerkstatt und die Frage des offensichtlichen Totalschadens

Nach überwiegender Rechtsprechung darf das verunfallte Fahrzeug dann nicht auf Kosten des Schädigers in die Heimatwerkstatt abgeschleppt werden, wenn ein offensichtlicher Totalschaden vorliegt. Auf dem Standpunkt steht auch das AG Suhl. Jedoch sieht es auch: Grundsätzlich ist ein technischer Laie beim heutigen Stand der Technik kaum noch in der Lage, die Höhe eines entstandenen Reparaturschadens ex ante, also im Vorhinein, zu erkennen und damit die Abgrenzung zu einem Totalschaden vorzunehmen.

AG Suhl stellt auf Laien-erkennbarkeit ab und spricht Abschleppkosten zu

Dass der Totalschaden für einen Laien nicht offensichtlich ist, wird im konkreten Fall ex post, also im Nachhinein, dadurch bestätigt, dass bei einem Wiederbeschaffungswert von 11.800 Euro die Reparaturkosten mit 12.946,05 Euro nur 9,7 Prozent darüber lagen. Da für den Geschädigten mithin auch eine Reparatur des Fahrzeugs im Raum stehen durfte, war er nicht grundsätzlich gehalten, die Untersuchung seines Fahrzeugs in der nächsten Fachwerkstatt durchführen zu lassen. Die Fahrtstrecke zwischen dem Unfallort und der Vertrauenswerkstatt des Geschädigten (ca. 70 km, einfache Strecke) ist aus Sicht des Gerichts nicht unangemessen lang. Die abgerechneten Abschleppkosten in Höhe von 812,18 Euro (brutto) sind im Verhältnis zu den kalkulierten Reparaturkosten – 12.946,05 Euro (brutto) – mit ca. sechs Prozent nicht unangemessen hoch (AG Suhl, Urteil vom 24.06.2026, Az. 5 C 36/27, Abruf-Nr. 254861, eingesandt von Rechtsanwalt Gernot Spies, Münnerstadt).

● Standkosten

AG Böblingen: Standkosten bis zur Abholung durch den Käufer des Unfallwagens gehen zulasten des Schädigers

Nach dem Unfallereignis verbleibt das Fahrzeug mit Totalschaden beim Abschleppunternehmer. Gleich nach Eingang des Schadengutachtens verkauft der Geschädigte das Objekt an einen Aufkäufer, den der vom unfallgegnerischen Versicherer ausgewählte Schadengutachter benannt hat. Der holt das Fahrzeug mit einigen Tagen Verzögerung beim Abschleppunternehmer ab, der dem Geschädigten dafür Standkosten berechnet. Die gehen zulasten des Schädigers, entschied das AG Böblingen.

Werkstattrisiko wird auch auf die Standkosten angewendet

Nach Ansicht des AG ist zu berücksichtigen, dass dem Geschädigten kein Verstoß gegen seine Schadenminderungspflicht angelastet werden kann. Wann der Aufkäufer das Fahrzeug beim Abschleppunternehmen abholt, kann der Geschädigte nicht beeinflussen. Ein weiterer Abschleppvorgang des nicht fahrfähigen Fahrzeugs zu einem günstigeren Standplatz ist vom Geschädigten nicht zu fordern gewesen und hätte aufgrund der dadurch entstehenden Kosten keinerlei kostendämpfende Wirkung gehabt (AG Böblingen, Urteil vom 30.06.2026, Az. 21 C 1698/24, Abruf-Nr. 254863, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen).

Wichtig – Das AG Böblingen wendet auf die Abschleppkosten die Grundsätze des Hakenrisikos an. Dazu enthält das Gutachten knappe, aber deutliche Ausführungen.

Ohne Einsicht in Kaskovertrag lässt sich Kürzung des Versicherers nicht klären

● Kasko

Strategie gegen Kürzungen rund um Kaskoschäden in Textbausteine gefasst

Weil es sich bei Kaskovorgängen um Ansprüche des Kunden gegen seinen eigenen Versicherer auf der Basis des abgeschlossenen Kaskovertrags handelt, hängt der Umfang des Anspruchs vom Inhalt des Kaskovertrags ab. Auch wenn das in den Werkstätten als lästig gilt: Ohne Einsicht in den Kaskovertrag lässt sich niemals belastbar klären, ob eine Kürzung des Versicherers berechtigt ist.

Gibt der Kaskovertrag zur Frage, die Anlass der Meinungsverschiedenheit ist, nichts her, gilt nach der Rechtsprechung des BGH: Dann ist das Haftpflichtschadenrecht die Auslegungshilfe für den an dieser Stelle lückenhaften Kaskovertrag (BGH, Urteil vom 11.11.2015, Az. IV ZR 426/14, Abruf-Nr. 145782). Dasselbe Urteil zeigt auch die Grenzen des Weisungsrechts des Kaskoversicherers auf.

ARBEITSHILFEN



Textbaustein 668
auf Seite 17

PRAXISTIPP – Auf dieser Grundlage hat UE drei Textbausteinmodule entworfen, die Sie unter der Abruf-Nr. 50901973 finden. Wer ernst machen möchte, muss am besten den Kunden ins Boot holen. Der schickt dann – ggf. nach Rückabtretung seines Anspruchs gegen den Versicherer – das dritte Textbausteinmodul selbst an den Versicherer. Nach fruchtlosem Fristablauf ist der Weg zum Anwalt offen, dessen Kosten ab Verzugsbeginn – aber eben nicht vorher – vom Versicherer übernommen werden müssen.

● Kfz-Versicherung

Das Ladekabel wird durch ein Fahrmanöver aus der Wallbox gerissen und beschädigt dabei das Auto – wer reguliert?

UE-Leser fragen –
die Redaktion antwortet

Ein abgerissenes Ladekabel und der dadurch verursachte Schaden am Fahrzeug sind der Stoff einer Leserfrage. Der Kunde hat das Ladekabel vom Fahrzeug getrennt und auf den Boden gelegt. Das andere Ende steckt noch in der Wallbox. Rückwärts fährt er nun versehentlich so über das Kabel, dass es sich zwischen Rad und Wandanschluss extrem spannt und abreißt. Das Kabel peitscht gegen das Fahrzeug und beschädigt es. Der Kaskoversicherer lehnt die Regulierung ab. Das sei kein versicherter Unfallschaden, sondern ein nicht versicherter Betriebsschaden. Ist das richtig?

Antwort – Ein Unfall im Sinne der Vollkaskoversicherung ist ein mit plötzlicher mechanischer Gewalt von außen auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Es ist abzugrenzen vom nicht versicherten Betriebsschaden, bei dem ein Teil des Autos das Auto beschädigt. Als Beispiel mag eine sich lösende Lauffläche eines Reifens dienen, die wie eine Peitsche den Radlauf beschädigt. Oder die aufspringende Motorhaube, die den Scheibenrahmen und das Dach beschädigt.

Das Ladekabel war planmäßig vom Auto getrennt. Dass es evtl. mit dem Auto mitgeliefert wurde, ist nicht entscheidend. Das ist der Wagenheber ja auch, und wenn der dem Fahrzeugnutzer aus der Hand fällt und das Fahrzeug beschädigt, kommt er dennoch von außen. Nach Ansicht von UE liegt im Fall mit dem Ladekabel, das bereits vor dem Schadenereignis vom Fahrzeug getrennt war, ein versicherter Unfallschaden vor. Urteile dazu hat UE jedoch nicht.

● Regress

AG Hildburghausen: Ein Prüfbericht ersetzt im Regress keinen Prozessvortrag

In einem Regressprozess des Versicherers gegen die Werkstatt sagt das AG Hildburghausen: Dem Gericht sei aus anderen Verfahren bekannt, dass durch das Programm von „Claims Controlling“ stets die gleichen Positionen in den Rechnungen gekürzt werden. Dies spreche für eine nicht fallbezogene, sondern lediglich schematische Prüfung. Auch die Begründung der Abzüge erfolge nur allgemein und werde nicht durch einen konkreten Bezug zur vorgenommenen Reparatur untermauert. Die Einwendungen seien daher völlig unsubstantiiert.

*Einwendungen
des Versicherers
sind unsubstantiiert*

Nach Ansicht des AG Hildburghausen ist folglich der regressierende Versicherer seiner Darlegungslast wegen angeblich nicht notwendiger Positionen in der Rechnung nicht nachgekommen. Somit ist der Versicherer schon aus prozesshandwerklichen Gründen mit dem Regress gescheitert (AG Hildburghausen, Urteil, Az. 21 C 23/26, Abruf-Nr. 254865, eingesandt von Rechtsanwalt Thomas Zetzmann, Suhl).

● Mietwagenkosten

Wenn nur ein einziger Vermieter etwas Passendes hatte: AG Wolfratshausen zur Erstattung der Mietwagenkosten

Die Geschädigte, die mit dem Fahrzeug gewerbsmäßig stark demente Menschen transportiert, verunfallt an einem Freitag kurz vor Geschäftsschluss. Montagfrüh braucht sie ein Ersatzfahrzeug mit vier Türen und einem großen Innen- und Kofferraum für die Rollatoren. Ihre Werkstatt hatte kein passendes Fahrzeug, der ADAC konnte auch nicht helfen. Bei dem einen erreichbaren überregionalen Vermieter gab es nichts Passendes, der andere hatte einen VW Touran. Den hat die Geschädigte gemietet. Dass unter diesen Umständen über den Preis nicht verhandelt wurde, ist für das AG Wolfratshausen nachvollziehbar.

*Geschädigtem blieb
keine Auswahlmöglichkeit*

Aus Sicht der Geschädigten bestand keine Auswahlmöglichkeit. In der Gesamtschau der Umstände war das AG davon überzeugt, dass der Geschädigten ein günstigerer Tarif nicht in zumutbarer Weise zugänglich war und die geltend gemachten Mietwagenkosten daher als erforderlicher Herstellungsaufwand i. S. v. § 249 BGB anzusehen sind (AG Wolfratshausen, Urteil vom 13.05.2026, Az. 5 C 348/25, Abruf-Nr. 254947, eingesandt von Rechtsanwalt Johann Kohl-schmidt, Landshut).

Wichtig – Das Urteil ist ein gutes Beispiel für die Rechtsfolge, dass die Listen von Schwacke und Fraunhofer nicht anwendbar sind. Denn die Geschädigte hat nicht kritiklos das erstbeste Angebot angenommen, sondern dargelegt, warum es nur mit diesem Fahrzeug zu diesem Preis möglich war, eine aus rationalen Gründen „passende“ Ersatzmobilität zu bekommen.

➤ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Für die Anmietung in der Provinz mit weit und breit keinem anderen Vermieter: LG Dessau-Roßlau, Urteil vom 27.06.2025, Az. 5 S 126/24, Abruf-Nr. 255092; AG Frankfurt a. M., Urteil vom 14.06.2018, Az. 30 C 643/18 (68), Abruf-Nr. 201820; AG Neubrandenburg, Urteil vom 14.02.2019, Az. 102 C 629/18, Abruf-Nr. 208356; AG Salzwedel, Urteil vom 12.04.2012, Az. 31 C 532/11 (IV), Abruf-Nr. 121256

– Reparaturkosten

Freie Werkstatt und Schadenersatz für junges beschädigtes werkstatteigenes Fahrzeug

Zum Dauerbrenner des Schadens am werkstatteigenen Auto stellt uns ein Leser, der eine freie Werkstatt betreibt, eine interessante Frage:

Hat freie Werkstatt Anspruch auf Stundenverrechnungssätze der Markenwerkstatt?

FRAGE: Wir sind eine freie Werkstatt und unterhalten einen kleinen Mobilitätsfuhrpark sehr junger Fahrzeuge. Eines davon wird unfallbeschädigt. Es wird fiktiv abgerechnet. Der Versicherer rechnet die Preise aus dem Gutachten, das auf Basis der Kosten der lokalen Werkstatt der Marke kalkuliert wurde, auf unsere Preise herunter und zieht 20 Prozent als unseren gedachten Unternehmensgewinn ab. Haben wir als freie Werkstatt bei einem so jungen Fahrzeug nicht auch den Anspruch auf die Stundenverrechnungssätze und Nebenkosten der Markenwerkstatt?

AG München entschied zu Fahrzeug unter drei Jahren

ANTWORT: Die Antwort weist das AG München, das sich mit einem ähnlichen Vorgang beschäftigt hat. Ein Fuhrunternehmen hatte einen noch nicht drei Jahre alten Actros. Im Firmenverbund des Unternehmens gibt es auch eine freie Lkw-Werkstatt.

Hauptargument des AG steht zwar im Widerspruch zur BGH-Ansicht

AG München zum Fahrzeugalter unter drei Jahre

Das AG München stand auf dem nach der jüngeren BGH-Rechtsprechung (Urteil vom 26.05.2023, Az. VI ZR 274/22, Leitsatz b, letzter Satz, Abruf-Nr. 236279) nicht haltbaren Standpunkt, bei der Abrechnung fiktiver Reparaturkosten können per se nicht auf die eigene Werkstatt verwiesen werden. Der BGH sagt, es komme dann eben auf die „gedachte“ Reparatur in der eigenen Werkstatt an.

Mit dem Hilfsargument liegt das AG aber richtig ...

Doch ergänzend sagt das AG München: Auf die (gedachte) Reparatur des Fahrzeugs in dieser freien Lkw-Werkstatt müsse sich die Geschädigte nicht verweisen lassen, weil der Actros noch keine drei Jahre alt ist (AG München, Urteil, Az. 343 C 4599/25, Abruf-Nr. 254951, eingesandt von Rechtsanwalt Achim Wichtermann, Dorfen).

... weil beim Pkw nicht älter als drei Jahre eine Verweisung auf markenfremde Werkstatt ausscheidet

Bewertung und Einordnung für die Praxis

Das ist nach Auffassung von UE eine korrekte Sichtweise. Denn es geht dem BGH um den Schutz der problemlosen Durchsetzung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen und der weiterbestehenden Option auf eine positive Kulanzentscheidung des Herstellers.

Es gibt keinen Grund, warum das bei einem Fahrzeug im Bestand einer freien Werkstatt anders sein soll. Denn auch die möchte im Störfall problemlos die finanzielle Rückendeckung des Herstellers und Garantiegebers sowie die Rückgriffmöglichkeit auf die Gewährleistungsrechte gegen den Händler nicht nur mit der Überwindung von Schwierigkeiten behalten. Zumal auch der potenzielle Käufer eines solchen Fahrzeugs diesen Schutz haben möchte.

ARBEITSHILFEN



Textbaustein 669
auf Seite 19

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 669: Keine Verweisung bei fiktiver Abrechnung und jungem Fahrzeug einer freien Werkstatt → Abruf-Nr. 50903702

– Restwertregress

Gutachter darf ein als unplausibel erscheinendes Restwertangebot aussortieren

Nimmt der Versicherer den Schadengutachter wegen dessen Restwertermittlung in Regress, stehen oft erhebliche Beträge im Raum. Beim OLG Düsseldorf ging es um mehr als 12.000 Euro Differenz zwischen zwei Angeboten. Der Gutachter hatte das höchste der über eine Restwertbörse ermittelte Angebote als unplausibel aussortiert und das zweithöchste Angebot als das höchste Relevante behandelt. Das OLG entschied: Das war in Ordnung.

Warum sich Versicherer gegen das Aussortieren wehrt

In der Tat wundert man sich von Zeit zu Zeit: Versicherer wollen Restwertangebote berücksichtigt wissen, bei denen der Eindruck naheliegt, dass entweder gar nicht das Fahrzeug, sondern dessen Identität das Ziel des Erwerbs ist, oder dass nicht nur mit Niedriglöhnen anderer Länder kalkuliert wurde, sondern dass die Ersatzteile dort schon auf wundersame Weise vorrätig sind. Auf diese Weise den Diebstahl von Fahrzeugen zu fördern, kann doch nicht im Interesse eines Versicherers sein.

Unseriöse Restwertgebote sind an der Tagesordnung – mit zweifelhaften Motiven

Doch wer klaren Blickes ist, weiß: Am Ende wird das Fahrzeug zumeist seinen Weg dorthin finden. Wenn es nicht direkt vom zweifelhaften Bieter gekauft wird, wird es nicht selten von demjenigen dorthin verkauft, der zu einem günstigeren Betrag beim Erwerb zum Zuge gekommen ist.

Für OLG Düsseldorf sprachen Zahlen für sich

Und so hat in dem Verfahren beim OLG Düsseldorf der gegen den Gutachter regressierende Versicherer auch Stimmung zu machen versucht: Der Schadengutachter habe das Angebot höchstwahrscheinlich deshalb gestrichen, um das Fahrzeug dem mit ihm befreundeten und zusammenwirkenden Restwertkäufer, der letztendlich zum Zuge gekommen sei, zukommen zu lassen. Unausgesprochen steckt darin das Ende des Satzes; „... damit der es dann an den Höchstbietenden weiterverkauft.“

OLG Düsseldorf lässt sich nicht blenden

Das hat das OLG Düsseldorf nicht beeindruckt. Es hat auf die Zahlen geschaut:

WBW	95.795 Euro brutto
Reparaturkosten zzgl. Wertminderung	67.125,78 Euro brutto
Differenz	28.669,22 Euro brutto

Wichtig – Das dem Schadengutachter unplausibel erscheinende Restwertgebot belief sich auf 65.240 Euro brutto.

Restwertgebot überzeugte Schadengutachter nicht

*Der Gutachter hatte das
Aussortieren im Gutachten
begründet*

Der Gutachter hatte in (!) seinem Gutachten für das Gericht nachvollziehbar begründet, warum er es aussortiert hat. Das OLG Düsseldorf sieht den Gutachter gegenüber dem Geschädigten als seinem Vertragspartner zur Überprüfung der Angebote verpflichtet. Wirtschaftlich nicht nachvollziehbare Angebote durfte er ausnehmen. Dabei stützt sich das OLG auf eine Entscheidung des OLG Frankfurt vom 19.01.2010, Az. 22 U 49/08. Dem Risiko eines nicht ernsthaft gemeinten, unseriösen oder mit einer Äquivalenzstörung behafteten Angebots muss der Geschädigte nicht ausgesetzt werden.

*Keine Recherchepflicht
des Gutachters zum Motiv
des Extrembieters*

Dass das Angebot einem konkreten Einzelfallinteresse des Bieters geschuldet sein könnte, musste der Sachverständige nicht berücksichtigen. Er war deshalb nicht gehalten, es durch Nachfrage beim Bieter zu verifizieren. Dass der Bieter seine Kaufbereitschaft zum angebotenen Preis im Rechtsstreit bestätigt hat, ändert nichts daran, dass das fragliche Angebot erheblich über dem Durchschnitt lag und wirtschaftlich nicht nachzuvollziehen war. Deshalb hat das OLG dem Versicherer per Beschluss gemäß § 522 ZPO geraten, die Berufung gegen das klageabweisende Urteil zurückzunehmen. Das ist dann auch geschehen (OLG Düsseldorf, Hinweisbeschluss vom 04.03.2026, Az. I-23 U 134/24, Abruf-Nr. 254948, eingesandt von Rechtsanwalt Dirk Bohlen und Sachverständiger Andreas Kleber, Mönchengladbach).

*Auch LG München I hielt
Restwertüberangebot
für nicht plausibel*

Wichtig – Das OLG Düsseldorf steht nicht allein da: Ähnlich hat bereits das LG München I entschieden. Sachverständig beraten kam es zu dem Ergebnis: Bei einem Wiederbeschaffungswert von 21.000 Euro und Reparaturkosten von mehr als 25.000 Euro netto sei ein Restwert in Höhe von 14.859,99 Euro (alle Beträge brutto) nicht plausibel. Ausnahmsweise könne eine andere Betrachtung nur im Fall von Liebhaberstücken gelten oder einer äußerst prekären Marktlage insoweit, dass der Fahrzeugtyp faktisch auf dem Markt nicht mehr erhältlich ist (LG München I, Urteil vom 08.12.2023, Az. 17 O 2076/22, Abruf-Nr. 240334).

*In Gutachten fundierte
Begründungen für
unplausibel erscheinende
Restwertgebote verankern*

Transparenz und gute Begründung sind seriöse Grundlage

Vor dem Hintergrund der Regressaktivitäten mancher Versicherer tut der Schadengutachter dann aber gut daran, dem vorbildlichen Beispiel des Schadengutachters aus dem Düsseldorfer Verfahren zu folgen: Es gehört eine Begründung, die über formelhafte Spruchblasen hinausgeht, in das Gutachten.

Ein „Es muss doch niemand wissen, dass es das Angebot gab, dann muss ich auch nichts begründen...“, ist in den Augen von UE kein guter Weg. Das ist nicht transparent, und wer weiß, ob es für den Versicherer über seine Kontakte in dem doch engen Kreis der Hochpreisbieter nicht möglich ist, die Transparenz anderweitig herzustellen. Dann sieht es am Ende aus, als habe der Gutachter etwas zu verbergen gehabt.

*Darauf einstellen:
Versicherer prüft Kauf durch
Zweithöchsten und Verkauf
an Höchstbieter*

Im Übrigen sollte man durchaus damit rechnen, dass der Versicherer auf dem Weg über die Restwertbörse beim aussortierten Höchstbieter nachfragt, ob der das Fahrzeug sogleich nach dem Kauf durch den Zweithöchsten zum Kauf angeboten bekam. Denn auf diese Weise lässt sich leicht nachvollziehen, dass der Schadengutachter das Angebot zwar aussortiert, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Käufer des Objekts zugesteckt hat.

– Restwertregress

OLG Schleswig zum Restwertregress: Begründung im Kern richtig, an Rändern bedenklich

Der Schadengutachter holt nur ein Restwertangebot ein, und das auch noch von einem Autoverwerter. Heraus kommt ein Betrag unter 1.000 Euro. Auf dem Sondermarkt lagen die Angebote jenseits von 5.000 Euro. Der Versicherer nimmt erfolgreich Regress. Das Urteil des OLG Schleswig ist nach Ansicht von UE zutreffend im Ergebnis, in der Begründung schafft es für künftige Fälle Probleme, wo – gemessen an der BGH-Rechtsprechung – keine sind.

Sondermarkt-Offerten haben nur mittelbare Bedeutung

Der Kern der Begründung lautet: Auf die Angebote vom Sondermarkt komme es nicht an. Allerdings zeigten die, dass die einzige vom Gutachter eingeholte Offerte eines Autoverwerter kein plausibles Angebot war (OLG Schleswig, Urteil vom 03.03.2026, Az. 7 U 67/25, Abruf-Nr. 254946).

Soll heißen, und so machen es ungezählte Schadengutachter auch: Die Sondermarktangebote dienen nur der Orientierung, um beurteilen zu können, ob die drei mindestens einzuholenden und im Gutachten abzubildenden Gebote vom lokalen Markt in die Welt passen.

In Übereinstimmung mit einer Entscheidung des OLG Zweibrücken (Beschluss vom 16.03.2021, Az. 8 U 89/17, Abruf-Nr. 223899) sagt das OLG Schleswig: Es gehe nicht um den Vorwurf, keine Recherche auf einem Sondermarkt oder in Restwertbörsen gemacht zu haben, sondern vielmehr um die Pflicht des Sachverständigen, die abgegebenen Restwertangebote einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Das hält UE für nachvollziehbar, denn das Wort „Sachverständiger“ kommt vom Wort „Sachverstand“, und nicht vom müden Entgegennehmen noch müderer Angebote.

Ein Autoverwerter ist per se nicht der richtige Bieter

Nach Auffassung von UE völlig richtig hat der Schadengutachter zu seiner Verteidigung vorgetragen, es müssten nur Angebote von solchen Händlern berücksichtigt werden, bei denen der Geschädigte auch ein neues oder gebrauchtes Fahrzeug als Ersatz kaufen könne. Das ergebe sich aus der Begründung des BGH, warum der Restwert am örtlichen Markt ermittelt werden soll. Es solle dem Geschädigten nämlich möglich sein, sein verunfalltes Fahrzeug bei einem regionalen Händler seines Vertrauens in Zahlung zu geben und dabei ein neues Fahrzeug zu erwerben.

Wichtig – Das allerdings ist ein Argument gegen die Richtigkeit seines Gutachtens. Denn er hat das einzige Angebot bei einem Autoverwerter eingeholt. Es ist naheliegend, dass dort kein Ersatzfahrzeug gekauft werden kann.

Angebote vom Sondermarkt dienen Sachverständigen der Orientierung und ...

... der kritischen Prüfung der abgegebenen Restwertangebote

Mit Argument „Restwert am örtlichen Markt“ ...

... widerspricht Gutachter sich selbst

Drei-Angebote-Regel des BGH fordert verlässliche Basis für die Ermittlung des Restwerts

Innerhalb einer gewissen Bandbreite sind Restwerte sachgerecht

Schnelligkeit des Verkaufs ist kein Indiz für Übervorteilung des Verkäufers

Dogmatischer Denkfehler des OLG ...

... der die BGH-Grundsätze zur Restwertermittlung missachtet

Wer keine drei Angebote einholt, hat die Lunte selbst gelegt

Nur ein einzelnes Angebot einzuholen, ist per se ein Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht des Schadengutachters – und damit für den Versicherer ein recht sicherer Weg in einen erfolgversprechenden Regress. Das sollte sich seit dem Urteil des BGH vom 13.09.2009 (Az. VI ZR 318/08, Abruf-Nr. 093553) herumgesprochen haben.

Das OLG Schleswig sieht auch den Beurteilungsspielraum

Erfreulich ist, dass das OLG Schleswig erkennt: Es gibt nicht den einen richtigen Restwert mit der Folge, dass jeder andere Betrag falsch sei. Dem Sachverständigen stehe vielmehr ein Beurteilungsspielraum zu, innerhalb dessen eine gewisse Bandbreite als sachgerecht angesehen werden muss.

Dieser Bereich werde aber verlassen, wenn die durch die Orientierung am Sondermarkt festgestellte untere Wertgrenze um mehr als die Hälfte unterschritten werde. In diesem Fall liege eine Fehleinschätzung vor, die angesichts der Größe der Abweichung dem Kfz-Sachverständigen auch subjektiv zuzurechnen sei. Anders ausgedrückt: Eine Marge von 100 Prozent gehe noch haarscharf in Ordnung.

Die Problemzonen des Urteils

Das Urteil des OLG Schleswig enthält zwei wesentliche problematische Punkte:

1. Problemzone: Verkauf am Tag der Gutachtenerstellung

Das OLG sagt: Dass es sich bei dem von dem Sachverständigen ermittelten Restwert um ein „Schnäppchen“ gehandelt hat, zeige sich nicht zuletzt daran, wie schnell es der Geschädigten gelungen sei, ihr Fahrzeug zu verkaufen, nämlich noch am Tag der Gutachtenerstellung. Das ist absurd. Die Schnelligkeit des Verkaufs ist oft ein Zeichen für eine effiziente Abwicklung im Restwertmarkt.

2. Problemzone: Abstellung auf Bieter ohne Neufahrzeug-Verkauf

Kritisch ist auch, dass das OLG ablehnt, nur auf solche Bieter abzustellen, die einem Geschädigten zugleich ein (Neu-)Fahrzeug zum Kauf anbieten. Zwar habe der BGH zur Begründung, warum bei der Restwertermittlung weiter auf den regionalen Markt abzustellen ist, ausgeführt, dass es einem Geschädigten möglich sein müsse, bei einem regionalen Händler seines Vertrauens sein verunfalltes Fahrzeug in Zahlung zu geben und ein neues zu erwerben. Daraus könne man jedoch nicht den Umkehrschluss ziehen, dass bei der Restwertermittlung eines Fahrzeugs nur auf Bieter abzustellen sei, die auch Fahrzeuge verkaufen.

Da ist UE entschieden anderer Meinung: Ein örtlicher Autohändler wird das Fahrzeug nur zu einem Betrag in Zahlung nehmen, der ihm noch eine Marge ermöglicht. Fragt man dessen potenzielle Abnehmer, wird der Restwert so hoch sein, dass der Inzahlungnahme-Gedanke scheitert.

Das Gericht stützt seine gegenteilige Auffassung damit, dass der Geschädigte ja auch nicht an einen solchen Händler verkauft habe. In den Beispielfällen, in denen der Geschädigte gar nicht verkauft, hat der BGH jedoch gesagt: Die Grundsätze gelten unabhängig davon, wie der Geschädigte mit dem Unfallfahrzeug verfährt (BGH, Urteil vom 06.03.2007, Az. VI ZR 120/06, Rz. 9, Abruf-Nr. 071214; Urteil vom 10.07.2007, Az. VI ZR 217/06, Rz. 10, Abruf-Nr. 072681).

– Regress/Hinweispflicht

AG Köln zu Anforderungen an Aufklärungspflicht im Rahmen einer Preisvereinbarung

Bei Werkstätten und bei Gutachtern, die den Grundsatz „Preisvereinbarung geht vor Üblichkeit“ verstanden haben und deshalb die Preisbestandteile vereinbaren, stößt der Versicherer im Regress auf den Einwand: Der Preis sei vereinbart. Deshalb könne der Kunde nichts zurückfordern, der Versicherer aus abgetretenem Recht des Kunden folglich auch nicht. Der Einwand greift allerdings nicht, wenn der Leistungserbringer bezüglich seiner Preise eine Aufklärungspflicht gehabt hätte. Dafür, wo die beginnt, hat das AG Köln nun einen Fingerzeig gegeben.

Die BGH-Entscheidungen zur Aufklärungspflicht

Die Grundlagen für eine solche Aufklärungspflicht hat der BGH in verschiedenen Urteilen gelegt, die auf Reparaturkosten übertragen werden können.

Ein Gutachter, der dem Geschädigten eines Verkehrsunfalls die Erstellung eines Gutachtens zu den Schäden an dem Unfallfahrzeug zu einem Honorar anbietet, das deutlich über dem ortsüblichen Honorar liegt, muss diesen über das Risiko aufklären, dass der gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherer das Honorar nicht in vollem Umfang erstattet, entschied der BGH im Urteil vom 01.06.2017 (Az. VII ZR 95/16, Abruf-Nr. 194817).

Vorvertragliche Aufklärungspflicht bei Honorar deutlich über den ortsüblichen Sätzen

Hier lag die Überschreitung bei etwa 60 Prozent. Weil für den Geschädigten beim „Ich bin zu teuer“-Hinweis kein Entscheidungskonflikt entstehe, ist nach Auffassung des BGH davon auszugehen, dass er sich als Kunde des Schaden-gutachters „aufklärungsbefolgend“ verhalten und von dessen Beauftragung Abstand genommen hätte.

Messlatte 60 Prozent

Auch in der Nähe von 60 Prozent war die Überhöhung im Mietwagenkostenurteil vom 28.06.2006 (Az. XII ZR 50/04, Abruf-Nr. 062352) mit dem Leitsatz: „Bietet der Autovermieter den Unfallgeschädigten ein Fahrzeug zu einem Tarif an, der deutlich über dem Normaltarif auf dem örtlich relevanten Markt liegt, und besteht deshalb die Gefahr, dass die Haftpflichtversicherung nicht den vollen Tarif übernimmt, muss der Vermieter den Mieter darüber aufklären.“

Hinweispflicht des Vermieters bei Überhöhung in der Nähe von 60 Prozent

Regress-Grundlage ist Verstoß gegen Aufklärungspflicht

Der Regress des Versicherers hat folgende Logik: Zwar wurde der hohe Preis vereinbart. Wenn der Leistungserbringer den Kunden jedoch aufgeklärt hätte, dass sein Preis jenseits von Gut und Böse ist, hätte der Kunde den Preis nicht akzeptiert. Stattdessen hätte er nur einen Preis in der Nähe des Üblichen akzeptiert und könne die Differenz daher zurückfordern. Dieser Anspruch des Kunden gegen den Leistungserbringer ist mit der Vorteilsausgleichungsabtretung an den Versicherer abgetreten.

So argumentiert der Versicherer

*Das steckt
hinter der Regressidee*

Nur so lässt sich auch das Konzept des BGH (Geschädigter soll nicht zwischen den Stühlen sitzen, er wird durch volle Erstattung aus dem bösen Spiel genommen. Das sollen der Versicherer und der Leistungserbringer unter sich spielen.) durchsetzen. Denn wenn bei einem beliebig hohen vereinbarten Preis die Regresssperrgriffe, wäre das Konzept ausgehöhlt.

Das hat eine andere Abteilung des AG Köln erkannt und in einem Urteil die Berufung gegen sein den Regress abweisendes Urteil zugelassen (AG Köln, Urteil vom 07.05.2026, Az. 269 C 158/25, Abruf-Nr. 254523). Die Berufung wird durchgeführt.

Bei welcher Überhöhung beginnt die Aufklärungspflicht?

Fragt man einen Versicherer, wird der eine Aufklärungspflicht bereits dann annehmen wollen, wenn der Gutachter oder die Werkstatt mehr berechnet, als er, der Versicherer, erstatten möchte. Motto: Mehr als 100 Euro Verbringungskosten erstatten wir freiwillig nie, und das wisse die Werkstatt doch. Deshalb müsse sie darüber aufklären. Darauf allerdings kommt es nicht an (siehe AG Dieburg, Urteil vom 27.05.2026, Az. 24 C 404/25, Abruf-Nr. 254322).

Für Annahme einer Aufklärungspflicht ist ein deutlich über dem Ortsüblichen liegendes Honorar das A und O

Es geht um die objektive Messlatte der regionalen Üblichkeit. Dabei, so das AG Köln, rechtfertige jedoch nicht jede Überschreitung der ortsüblichen Beträge eine entsprechende Hinweis- und Aufklärungspflicht. Bei der Vertragsanbahnung sei eine Vertragspartei schließlich nicht gehalten, der anderen Vertragspartei das Vertragsrisiko vollständig abzunehmen. Grundsätzlich müsse in der Marktwirtschaft derjenige, der den Abschluss eines Vertrags beabsichtigt, selbst prüfen und entscheiden, ob dieser für ihn vorteilhaft ist. Darüber hinaus würde die Statuierung einer Aufklärungspflicht für den Fall einer jeden Überschreitung des ortsüblichen Honorars zu einer (mittelbaren) Preiskontrolle führen. Eine Aufklärungspflicht bestehe daher nur dann, wenn ein deutlich über dem Ortsüblichen liegendes Honorar vereinbart wird. Den Begriff „deutlich“ benutzt ja auch der BGH in seinen Leitsätzen zum Thema.

Überschreitung des Ortsüblichen von weniger als 20 Prozent reicht nicht

Das Gericht stellt dann fest, dass die 60-Prozent-Überhöhung aus den BGH-Entscheidungen im konkreten Fall nicht erreicht ist. Die 60 Prozent sieht es allerdings auch nicht als Untergrenze. Es bezieht sich auf eine Fundstelle in der Fachliteratur (Vuia in NJW 2017, S. 2403): Eine Überschreitung des Ortsüblichen von weniger als 20 Prozent genüge jedenfalls nicht für die Annahme einer Aufklärungspflicht (AG Köln, Urteil vom 09.06.2026, Az. 170 C 309/25, Abruf-Nr. 254524, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Ralph Burkard, BRE, Meckenheim).

Wichtig – Das ist sicher nicht die letzte Entscheidung zu diesem Themenkreis. Denn beide Seiten werden weiterhin die Grenzen ausloten wollen. Mit der 20-Prozent-Messlatte lässt es sich nach Auffassung von UE gut leben. Sie ähnelt auch der vom BGH angenommenen Toleranzgrenze von 20 Prozent plus beim Anwaltshonorar.

ARCHIV



Ausgabe
07/2026, Seite 5

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „AG Dieburg zur Hinweispflicht des Gutachters: Ja bei überzogenem Honorar, nein bei eigenwilligem Versicherer“ → Abruf-Nr. 50865350

– Fiktive Abrechnung

Wie abrechnen, wenn junges teures Kfz nach Totalschaden durch günstiges ersetzt wird?

Wie ist abzurechnen, wenn ein junges teures Fahrzeug nach einem Totalschaden durch ein günstiges ersetzt wird? Zu dieser Thematik hat UE folgende Leseranfrage erreicht.

FRAGE: Das Fahrzeug des nicht vorsteuerabzugsberechtigten Mandanten erleidet einen Schaden mit Reparaturkosten von ca. 80.000 Euro brutto. Das Fahrzeug hat einen Wiederbeschaffungswert (regelbesteuert) in Höhe von 109.000 Euro brutto, also netto 91.596,64 Euro. Der Restwert beträgt 55.000 Euro. Im ersten Arbeitsgang wurde der Wiederbeschaffungswert netto abzüglich Restwert abgerechnet, also sind 36.596,64 Euro geflossen.

Unzulässige Vermischung von fiktiver und konkreter Abrechnung – ja oder nein?

Der Geschädigte erwirbt ein Ersatzfahrzeug zum Preis von 59.880,00 Euro brutto. Die ausgewiesene Mehrwertsteuer beträgt 9.560,67 Euro. Nun verlangt er die 9.560,67 Euro, denn diese Mehrwertsteuer wurde bei der Schadenbeseitigung aufgewendet. Der Versicherer wendet ein, das sei eine unzulässige Vermischung von fiktiver und konkreter Abrechnung. Ist das richtig?

ANTWORT: Der Versicherer hat wohl recht. Denn der Geschädigte hat immer die Wahl, ob er konkret abrechnet oder fiktiv. Das gilt auch beim Totalschaden: Stützt der Geschädigte sich auf das Gutachten oder auf die Kaufrechnung? Rechnet er konkret ab, darf er nicht „mit dem Gutachten“, sondern muss „mit der Kaufrechnung“ wedeln. Rechnet er hingegen fiktiv ab, ist es umgekehrt: Dann bleibt das Gutachten die Abrechnungsgrundlage.

Geschädigter hat Wahl zwischen konkreter und fiktiver Abrechnung und ...

Aber für den hohen Wiederbeschaffungswert auf das Gutachten zu bauen, für die MwSt dagegen auf die Rechnung, ist eben die nach der BGH-Rechtsprechung unzulässige Kombination.

... muss sich für einen Weg entscheiden

Die konkrete Abrechnung brächte hier das denkbar schlechteste Ergebnis

Bis jetzt hat der Geschädigte den hohen WBW netto abzüglich des tatsächlich erzielten Restwerts bekommen. Würde er nun umschalten und sich auf die Kaufrechnung stützen, bekäme er den Kaufpreis erstattet. Aber nur bis zur Höhe der Erstattungsgrenze. Im BGH-Urteil vom 01.03.2005 (Az. VI ZR 91/04, Abruf-Nr. 051974) – dort wurde zu einem Betrag oberhalb des WBW, aber ohne ausgewiesene MwSt gekauft – war das der WBW aus dem Gutachten minus Restwert. Achtung: Minus Restwert!

In Ihrem Fall wird die Erstattungsgrenze „WBW“ brutto durch den Kauf bei Weitem nicht erreicht. Also bekäme er bei der konkreten Abrechnung die für den Kauf aufgewendeten 59.880 Euro minus den erzielten Restwertbetrag von 55.000 Euro. Das wäre ein denkbar schlechtes Ergebnis. Das Rechtsgefühl schreit nun „ungerecht!“. Aber: Den von 109.000 Euro ausgehenden Schaden kann der Mandant nur fiktiv abrechnen. Denn konkret hat er viel weniger Geld ausgegeben. Und wenn er konkret abrechnet, schnappt die „minus 55.000 Euro“-Falle zu.

Warum die konkrete Abrechnung ein denkbar schlechtes Ergebnis liefert

– Leserforum

Wenn Versicherer routinemäßig immer wieder unter Rückforderungsvorbehalt zahlt

Das Interesse, zu gegebener Zeit die Akte dauerhaft zu schließen und auch Sicherheit für den Geschädigten herzustellen, ist der Hintergrund einer Frage eines UE-Lesers.

Was passiert mit Zahlungen unter Vorbehalt?

FRAGE: Ein Versicherer geht mehr und mehr dazu über, auch bei ungekürzter Regulierung mitzuteilen: „Die Zahlung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage (Haftung dem Grunde und der Höhe nach) sowie unter dem Vorbehalt der Verrechnung bzw. Rückforderung“.

Ist es sinnvoll, eine solche Zahlung, die nur unter Vorbehalt erfolgt, zurückzuweisen und auf einer vorbehaltlosen Zahlung zu bestehen?

Schuld ist nicht erloschen

ANTWORT: Geld, das schon mal da ist, zurückzuschicken und alle Beteiligten auf die Liquidität warten zu lassen, muss nicht zwingend der Weg der Wahl sein. Die Alternative ist es, dem Versicherer mitzuteilen, dass seine Zahlung keine Erfüllungswirkung gemäß § 362 Abs. 1 BGB hat.

Das Argument: Handlung entfaltet keine Erfüllungswirkung

Entfaltet die Zahlung des Versicherers keine Erfüllungswirkung nach § 362 Abs. 1 BGB, bedeutet dies, dass die Schuld nicht erloschen ist. In dem Fall fehlt es angesichts des Vorbehalts am „Bewirken“ der Leistung.

Versicherer zur unbedingten Zahlung auffordern

Fordern Sie den Versicherer auf, er möge nun unverzüglich erklären, dass er den Vorbehalt, den er ziemlich offensichtlich routinemäßig und oft anlasslos macht, zurücknimmt und die unbedingte Zahlung bestätigt.

Auch möglich:

Ursprüngliche Forderung einklagen

Die Alternative ist eine Klage über den vollen Betrag

Andernfalls würden Sie den gesamten Betrag einklagen und mit der Klage erläutern, dass die Geldbeträge zwar eingegangen seien, aber ohne Erfüllungswirkung. Denn die Zahlung sei von der Erklärung begleitet worden, sie erfolge ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz sowie unter umfassenden Verrechnungs- bzw. Rückforderungsvorbehalt. Wenn als Reaktion darauf die Unbedingtheit der Zahlung erklärt würde, wäre das ein Fall der Erledigung der Hauptsache. Es steht zu vermuten, dass der Versicherer das Kostenrisiko nicht eingehen und vorgerichtlich wunschgemäß reagieren wird.

Wichtig – Das theoretische Risiko, dass er nun tatsächlich zurückfordert und Widerklage erhebt, erscheint uns nicht sehr groß, jedenfalls dann nicht, wenn der Fall keine Besonderheiten aufweist, der den Vorbehalt in irgendeiner Weise sinnvoll erscheinen lässt.

Erhöhter Aufwand für eine erhöhte Anwaltsgebühr?

Wenn schon der Versuch unternommen wird, den Versicherer umzuerziehen, kann auch versucht werden, wegen des Mehraufwands von einem überdurchschnittlich aufwendigen Fall auszugehen.

Überdurchschnittlich aufwendiger Fall

– Mietwagen/Ausfallschaden/Abschleppkosten

Unfall kurz vor der mit dem Auto geplanten Urlaubsreise oder während der Reise

Eigentlich sollte es in Kürze mit dem Auto in den Urlaub gehen. Doch da wird nun nichts mehr draus. Denn ein unverschuldeter Unfall führt zur Unbenutzbarkeit des Fahrzeugs. Was sind nun die schadenrechtlichen Besonderheiten? UE liefert die Antwort.

Unfall nach deutschem Recht

Eines vorweg: Voraussetzung für alle Ausführungen, die jetzt folgen, ist die Anwendung deutschen Rechts. Entweder hat sich der Unfall auf deutschem Boden ereignet, oder im Ausland sind zwei Deutsche zusammengestoßen, was ja an den Touristen-Hotspots immer wieder passiert.

Mietwagendauer

Ohne Weiteres darf der Geschädigte nun einen passenden Mietwagen nehmen, um damit die Reise anzutreten. Er darf die Reise damit auch dann zu Ende bringen, wenn sein Fahrzeug bereits vor dem Ende der Reise fertig ist. Grundsätzlich muss er nicht vom Urlaubsort zurückfahren, um die Autos umzutauschen (AG Berlin-Mitte, Urteil vom 25.09.2013, Az. 112 C 3079/13, Abruf-Nr. 133151; AG Rostock, Urteil vom 11.09.2015, Az. 44 C 65/15, Abruf-Nr. 146400; AG Bonn, Urteil vom 20.12.2011, Az. 106 C 322/10, Abruf-Nr. 120248).

Urlaub muss grundsätzlich nicht zum Tauschen unterbrochen werden ...

Es ist nämlich im Grundsatz unzumutbar, einen oder mehrere Urlaubstage zu opfern, um die Fahrzeuge zu tauschen. Allenfalls bei sehr kurzen Entfernungen, also beim Urlaub „um die Ecke“, könnte man das anders sehen.

... es sei denn, der Urlaubsort ist nicht weit weg

Auch wenn sich der Unfall schon einige Zeit vor dem Urlaub ereignete und die Reparatur des Fahrzeugs planwidrig nicht bis zur Urlaubsabreise fertig wird, darf der Geschädigte mit dem Unfallersatzmietwagen in den Urlaub fahren, wenn die Fertigstellung des verunfallten Fahrzeugs in den Reisezeitraum fällt. Die dann trotz Reparatures anfallenden Mietwagentage gehen zulasten des Schädigers (AG Berlin-Mitte, Urteil vom 02.11.2017, Az. 4 C 3133/16, Abruf-Nr. 198251). Auch hier gilt allerdings die „um-die-Ecke-Einschränkung“.

Unfallersatzmietwagen wegen Verzögerung bei der Reparatur geht in Ordnung

Die Wiederbeschaffungsdauer beim Totalschaden

Beim Totalschaden ist die Zeit der Urlaubsabwesenheit auf die Wiederbeschaffungsdauer aufzuschlagen. Dazu liegt UE zwar kein Urteil vor, doch es gibt ein Urteil zu einem ähnlichen Sachverhalt:

Auf der Urlaubsreise war die Autobahn gerade erreicht, da ereignete sich der Unfall mit der Folge des nicht mehr fahrbereiten Autos. Die Reise wurde alsbald noch mal begonnen, nun mit dem Mietwagen, sodass sich der Geschädigte erst nach Rückkehr aus dem Urlaub um ein Schadengutachten und die Ersatzbeschaffung gekümmert hat. Unter den Umständen des Falles ist also die

AG Gütersloh: Dauer der Urlaubsabwesenheit ist zum gewöhnlichen Ablauf zu addieren

Dauer der Urlaubsabwesenheit zum gewöhnlichen Ablauf zu addieren (AG Gütersloh, Urteil vom 24.02.2025, Az. 10 C 230/24, Abruf-Nr. 248416).

Die Anforderungen an den Mietwagen

Anspruch auf gleichwertiges
Fahrzeug

Im Alltag mag es funktionieren, den großen Kombi mit Anhängenzugvorrichtung durch ein beliebiges Fahrzeug zu ersetzen. Doch in der Urlaubszeit kann das zum Problem werden. Der Camper mit Wohnwagen braucht zwingend die Anhängenzugvorrichtung und die ausreichende Anhängelast, der Freizeitkapitän mit dem Bootstrailer ebenso. Und die mehrköpfige Familie braucht ein Auto so groß wie das beschädigte.

Versicherer müssen
Mietwagen liefern

Da werden die Versicherer, die per schnellem Anschreiben Mietwagen für kleines Geld anbieten, zeigen müssen, was sie können. Hat die Werkstatt selbst kein passendes vermietbares Fahrzeug zur Hand, spricht bei den oben beschriebenen Anforderungen einiges dafür, aktiv auf den Versicherer zuzugehen und ihm die Gelegenheit zu geben, den Mietwagen zu stellen. Aber eben einen mit dieser und jener nun objektiv notwendigen Größe und ggf. mit der Anhängenzugvorrichtung. Gelingt es dem Versicherer, ist dem Geschädigten geholfen, gelingt es ihm nicht, ist der Nachweis geführt, dass es solche Fahrzeuge zu dem Preis nicht so einfach gibt, wie gern und oft behauptet. Dann kann der Geschädigte auch zu einem Preis oberhalb der üblichen Listen anmieten.

Mietet er gleich groß und fährt er mehr als 1.000 km, muss er sich allerdings einen Eigensparnisabzug gefallen lassen, der je nach Gericht – die einen sagen so, die anderen sagen so – mit Beträgen zwischen drei und 15 Prozent des Grundpreises aus der Mietwagenrechnung geschätzt wird.

Abschleppen vom Unfallort zur Heimatwerkstatt

Zur Frage, ob der Geschädigte das verunfallte und nicht mehr fahrbereite Fahrzeug zur Reparatur in die Heimatwerkstatt bringen lassen darf, liegt mit einem Urteil des OLG Frankfurt neben vielen Entscheidungen von Amtsgerichten nun auch eine obergerichtliche Entscheidung vor.

OLG Frankfurt: Heimtransportkosten stellen keine Verletzung der Schadenminderungspflicht dar

Für den Transport eines Wohnmobils vom Unfallort in Volkmarsen (nahe Kassel) zur Heimatwerkstatt in Elmshorn (nördlich Hamburg) entstanden Kosten in Höhe von 2.380 Euro. Darin, so das OLG Frankfurt, liegt keine Verletzung der Schadenminderungspflicht aus § 254 Abs. 2 BGB. Zu berücksichtigen sei insbesondere, dass bei einer üblicherweise mehrtägigen Reparaturdauer in der Nähe des Unfallorts zusätzliche Fahrtkosten (Zug, Taxi, Mietwagen oder gar Flug) für den Fahrer und/oder Rücktransportkosten für das reparierte Fahrzeug anfielen, die der Schädiger in diesem Fall zusätzlich zu tragen hätte. Bei der Frage der Zumutbarkeit sei – einer BGH-Entscheidung folgend – auch der Aufwand des Geschädigten im Zusammenhang mit etwaigen Gewährleistungsansprüchen bei mangelhafter Reparatur zu berücksichtigen (OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 13.01.2025, Az. 14 U 124/24, Abruf-Nr. 245992).

ARBEITSHILFEN



Textbaustein
667



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 667: Kein Eigensparnisabzug bei einer Mietwagennutzung von weniger als 1.000 km (H) → Abruf-Nr. 50878633

– Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten.

PRAXISTIPPS –

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** – am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn bspw. Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf iww.de/ue unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf iww.de/ue mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig – Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

TEXTBAUSTEIN 668 – Textbausteinmodule gegen Kaskokürzungen (K)

- Textbaustein wegen angeblicher Preisobergrenzen

Ihre Abrechnung auf der Grundlage Ihnen genehmer willkürlich festgelegter Preisvorstellungen ist rechtlich nicht haltbar.

Vereinbarte Preisobergrenzen gibt es im Kaskovertrag unseres Kunden mit Ihrem Haus nicht, wie eine Durchsicht des Vertrags auch Ihnen zeigen wird.

Ein Vertrag mit Werkstattbindung liegt nicht vor. Folglich darf der Versicherungsnehmer, also unser Kunde, die Werkstatt selbst aussuchen.

Wir zitieren den BGH aus seinem Urteil vom 11.11.2015, Az. IV ZR 426/14:

„Er wird sich in diesem Verständnis durch den Umstand bestärkt sehen, dass am Markt zunehmend Tarife mit Werkstattbindung angeboten werden, bei denen sich der Versicherungsnehmer verpflichtet, im Reparaturfall eine vom Versicherer ausgesuchte Werkstatt zu beauftragen, was von diesem mit einem niedrigeren Beitrag honoriert wird. Dies weckt beim Versicherungsnehmer die Erwartung, sein Fahrzeug gegebenenfalls auch in der teureren markengebundenen Werkstatt reparieren lassen zu dürfen, wenn er einen solchen Tarif gerade nicht gewählt und stattdessen eine höhere Prämie bezahlt hat.“

**ARBEITSHILFEN**

Alle Textbausteine
auf iww.de/ue

**SIEHE AUCH**

Zu Beitrag
auf Seite 4

**ARBEITSHILFEN**

Abruf-Nr.
50901973
auf iww.de/ue



*Textbaustein
wegen angeblicher
Preisobergrenzen*

Das gilt natürlich auch für eine teurere nicht markengebundene Werkstatt. Es ist eben die freie Werkstattwahl.

Daran ändert auch nichts ein eventuelles Weisungsrecht Ihres Hauses gegenüber Ihrem Versicherungsnehmer. Wollte man also eine Vorabinformation Ihres Hauses über die Ihnen genehmen Stundenverrechnungssätze und UPE-Aufschläge als eine solche Weisung ansehen, ist sie schlicht wirkungslos.

Im oberen bereits zitierten BGH-Urteil finden Sie:

„Diese Bestimmung lautet: ‚Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisung einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. ...‘ Damit steht das Weisungsrecht des Versicherers von vornherein unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit der Einzelweisung für den Versicherungsnehmer. Dies schließt es aus, dass Weisungen erteilt werden, die das in A.2.7 AKB 2008 gegebene Leistungsversprechen des Versicherers auf Ersatz der erforderlichen Reparaturkosten einschränken oder sonst den berechtigten Interessen des Versicherungsnehmers zuwiderlaufen.“

Das gilt auch für den von Ihnen verwendeten Weisungsrechtsklausel-Text und das von Ihnen verwendete Leistungsversprechen hinsichtlich der erforderlichen Kosten der Reparatur.

Das Leistungsversprechen ist „freie Werkstattwahl“. Das würde ausgehöhlt, wenn die Werkstattwahl innerhalb eines einseitig willkürlich festgelegten Preisrahmens erfolgen müsste.

In diesem Sinne hat bereits das AG Köln, Urteil vom 30.06.2009, Az. 263 C 480/08 entschieden.

Auch eine Verweisung auf irgendwelche Preise „in der Region“, die dort „üblich“ sein sollen, verfängt nicht. Der Versicherungsnehmer hat nicht mit „der Region“, sondern mit uns einen Werkvertrag geschlossen. Unsere Stundenverrechnungssätze hängen aus und sind auf dem Weg über die Reparaturbedingungen vereinbart. Dann kommt es auf die Üblichkeit nicht an, sodass es auf den Hinweis, dass uns in der Region deutlich andere Preise als üblich bekannt sind, als Ihrer Abrechnung zu entnehmen sind, auch nicht mehr ankommt.

Wir bitten nun auf der Grundlage der zu unseren Gunsten vorliegenden Abtretung um Nachzahlung des offenen Betrags in Höhe von ... Euro bis zum xx.xx.xxxx.

● **Textbaustein wegen Kürzungen der Erstattung von Positionen aus der Rechnung**

*Textbaustein wegen
Kürzungen der Erstattung*

Sie behaupten bzw. lassen durch den Prüfbericht behaupten, die Position/Positionen ... müssten von Ihnen nicht erstattet werden, weil das hier ein Kaskovorgang sei.

Eine Durchsicht des Vertrags wird auch Ihnen zeigen: Zu dieser Position/zu diesen Positionen steht im Kaskovertrag nichts geschrieben, weder positiv noch negativ.

Ihr Weisungsrecht nutzt Ihnen da auch nichts, denn eine Weisung muss zumutbar sein, wie schon der von Ihnen verwendete Text in der Weisungsrechtsklausel zeigt.

Der BGH sagt jedoch im Urteil vom 11.11.2015, Az. IV ZR 426/14:

Eine Weisung, die das im Kaskovertrag gegebene Leistungsversprechen auf Erstattung der erforderlichen Kosten der Reparatur aushöhlt oder ihm widerspricht, ist unwirksam.

Wenn es zu der umstrittenen Position im Kaskovertrag keine Regelung gibt, muss geklärt werden, ob sie zu den erforderlichen Kosten der Reparatur gehört. Der Begriff wiederum ist auslegungsbedürftig, und die Auslegungshilfe ist das Haftpflichtschadenrecht. Alles das können Sie im Urteil des BGH vom 11.11.2015, Az. IV ZR 426/14, nachlesen.

Da nichts geregelt ist und da die Position(en) ... bei einem Haftpflichtschaden erstattet werden müssten, besteht auch hier Anspruch auf Erstattung dieser Position(en). Wir bitten um Zahlung bis zum xx.xx.xxxx.

● Inverzugsetzung des Kaskoversicherers durch den Kunden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von mir mit der Beseitigung des Unfallschadens beauftragte Werkstatt hat mich informiert, dass Sie der Auffassung sind, Sie müssten die für die Reparatur entstandenen Kosten nicht in vollem Umfang erstatten.

Nach fachmännischer Beratung bin ich da ganz und gar anderer Meinung.

Ich fordere Sie nun auf, bis zum xx.xx.xxxx dem Kaskovertrag entsprechend korrekt die Reparaturkosten zu erstatten.

Sollte das nicht fristgerecht erledigt werden, werde ich anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen. Wegen des Verzugs gehen die Kosten dafür dann zusätzlich zu Ihren Lasten.

Mit freundlichen Grüßen

*Schreiben des Kunden
an Versicherer*

TEXTBAUSTEIN 669 – Junges Fahrzeug einer freien Werkstatt (H)

Sie wollen, da das verunfallte Fahrzeug eines aus unserem Bestand ist, und wir den Schaden auf der Grundlage fiktiver Reparaturkosten abrechnen, die vom Gutachter kalkulierten Preise der Werkstatt der betroffenen Marke am Ort auf die Preise unserer freien Werkstatt herunterrechnen und auch noch einen gedachten Unternehmergewinn abziehen.

Der erste Aspekt entspricht inhaltlich der Verweisung auf eine freie, nämlich unsere, Werkstatt. Im Grundsatz ist das möglich, in diesem Einzelfall aber nicht.

Beachten Sie, dass das beschädigte Fahrzeug noch nicht älter als drei Jahre ist. Bei solchen Fahrzeugen scheidet eine Verweisung auf eine freie Werkstatt aus. Das können Sie der Entscheidung des BGH vom 20.10.2009, Az. VI ZR 53/09 unter Rz. 14 entnehmen.



SIEHE AUCH

Zu Beitrag
auf Seite 6



ARBEITSHILFEN

Abruf-Nr.
50903702
auf www.de/ue



Dort lesen Sie wörtlich:

„Dies gilt vor allem bei Fahrzeugen bis zum Alter von drei Jahren. Denn bei neuen bzw. neuwertigen Kraftfahrzeugen muss sich der Geschädigte im Rahmen der Schadensabrechnung grundsätzlich nicht auf Reparaturmöglichkeiten verweisen lassen, die ihm bei einer späteren Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten, einer Herstellergarantie und/oder von Kulanzleistungen Schwierigkeiten bereiten könnten. Im Interesse einer gleichmäßigen und praxisgerechten Regulierung bestehen deshalb bei Fahrzeugen bis zum Alter von drei Jahren grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken gegen eine (generelle) tatrichterliche Schätzung der erforderlichen Reparaturkosten nach den Stundenverrechnungssätzen einer markengebundenen Fachwerkstatt.“

Dabei geht es dem BGH also um den Schutz der problemlosen (!) Durchsetzung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen und der weiterbestehenden Option auf eine positive Kulanzentscheidung des Herstellers. Die von Versicherern in diesem Zusammenhang oft aufgeworfene Frage, ob eine Ablehnung der Gewährleistungs- oder Garantieansprüche wegen einer Reparatur in einer Werkstatt außerhalb der Markenkette einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde, stellt sich nicht. Denn sich erst durch die Instanzen kämpfen zu müssen, ist alles andere als eine „problemlose“ Durchsetzung. Und bei einer Kulanzablehnung ist der Hersteller an keine Regeln gebunden, weil Kulanz nicht auf einem Rechtsanspruch beruht, sondern auf völliger Freiwilligkeit.

Es gibt keinen Grund, warum das bei einem Fahrzeug im Bestand einer freien Werkstatt, also bei uns, anders sein soll. Denn auch wir möchten im Störfall problemlos die finanzielle Rückendeckung des Herstellers und Garantiegebers sowie die Rückgriffmöglichkeit auf die Gewährleistungsrechte gegen den verkaufenden Händler nicht nur mit der Überwindung von Schwierigkeiten behalten. Zumal auch der potenzielle Käufer eines solchen Fahrzeugs diesen Schutz haben möchte, wenn wir das Fahrzeug abstoßen.

Das hat das AG München in einem vergleichbaren Fall bereits entschieden (AG München, Urteil vom 07.05.2026, Az. 343 C 4599/25):

Auf die (gedachte) Reparatur des Fahrzeugs in eine seiner Unternehmensgruppe zugehörige freien Lkw-Werkstatt müsse sich das geschädigte Fuhrunternehmen nicht verweisen lassen, weil der beschädigte Actros noch keine drei Jahre alt ist. Somit stellte sich weder die Frage, ob von der lokalen Mercedes Lkw-Werkstatt abweichenden Stundenverrechnungssätze noch die Frage, ob das eine „eigene“ Werkstatt war, bei der es um die Auslastung oder den Abzug des gedachten Unternehmensgewinns ging.

Wir bitten föhlich nunmehr um korrekte Abrechnung.

Leserservice

Redaktion – Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut, Redaktion „UE“, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Fax: 0931 418-2060, E-Mail: ue@iww.de, Redaktions-Hotline: 0931 418-6160
Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

Abonnentenbetreuung – Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



Ihr Plus im Netz – Registrieren Sie sich auf iww.de/registrierung, schalten Sie Ihr Abonnement frei und vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung mit

- Downloads (Textbausteine, Arbeitshilfen u.v.m.)
- Beiträgen aus dem Archiv (alle Beiträge seit 2005)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Lesen Sie „ASR“ in der **myIWW-App** für Smartphone / Tablet-PC. Für die Suche im App Store (iOS) und bei Google Play (Android) „myIWW“ eingeben. Und folgen Sie „UE“ auf facebook.com/ue.iww



Newsletter – Abonnieren Sie die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf iww.de/newsletter:

- UE-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen



Seminare & Kongresse – Nutzen Sie das IWW-Fortbildungsangebot unter: iww.de/seminare

IMPRESSUM

UNFALLREGULIERUNG EFFEKTIV (ISSN 1861-700X)

Herausgeber und Verlag – IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Geschäftsführer: Bernhard Münster, Dennis Hirthammer, Telefon: 0931 418-6160, Fax: 0931 418-2060, E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion – RA Eva Köstler (Chefredakteurin)

Schriftleiter – RA Joachim Otting, www.rechtundraeder.de

Bezugsbedingungen – Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 23,60 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise – Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Bildquellen – © ChatGPT / KI-generiert

Druck – H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

Zentrale Anlaufstelle für Fragen zur Produktsicherheit – Bernhard Münster, Tel. 02596 922-13, E-Mail: produktsicherheit@iww.de



„Nichts ist so alt wie das

Umsatzsteuer-Wissen von gestern –

bleiben Sie mit mir up to date!“

Rüdiger Weimann



Anmeldung und
aktuelles Programm
unter [iww.de/s10158](https://www.iww.de/s10158)



IWW-Webinare

Umsatzsteuer im Kfz-Gewerbe

Spezialwissen für Autohäuser und Kfz-Werkstätten

Innergemeinschaftliche Lieferungen, Reihengeschäfte, Garantieleistungen, Leasing, Inzahlungnahme, verdeckter Preisnachlass & Co. – das Umsatzsteuerrecht für das Kfz-Gewerbe gehört zu den kompliziertesten Materien, die es im deutschen Steuerrecht gibt. Die IWW-Webinare halten Sie in Sachen Umsatzsteuer up to date und zeigen Ihnen, wie Sie Umsatzsteuerprobleme risikofrei und rechtssicher lösen und die gefundenen Lösungen im Tagesgeschäft umsetzen – und all das, anhand zahlreicher Beispiele aus der Praxis und mit vielen Tipps für die Praxis.

Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie über 100,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

Referent

Rüdiger Weimann
Dozent, Lehrbeauftragter und freier
Gutachter in Umsatzsteuerfragen

Termine

25.08.2026
01.12.2026
23.02.2026
01.06.2026

jeweils 10:00 – 12:00 Uhr

Teilnehmerkreis

Inhaber und Geschäftsführer von
Autohäusern und Kfz-Werkstätten,
kaufmännische Leiter und alle
Mitarbeiter, die den Bereich
Bilanzierung und Steuern (mit-)ver-
antworten, Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer sowie deren
Mitarbeiter

Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 135,00 €,
im Abonnement
(4 Termine in 12 Monaten)
106,50 € pro Termin,
Preise zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 1190

Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche

Reparaturkosten

Freie Werkstatt und Schadenersatz für junges beschädigtes werkstatteigenes Fahrzeug

Kasko

Strategie gegen Kürzungen rund um Kaskoschäden in Textbausteine gefasst

Verbringungskosten

AG Nordenham und AG Hamm: Es kommt nicht darauf an, ob der Lackierer oder die Werkstatt verbracht hat

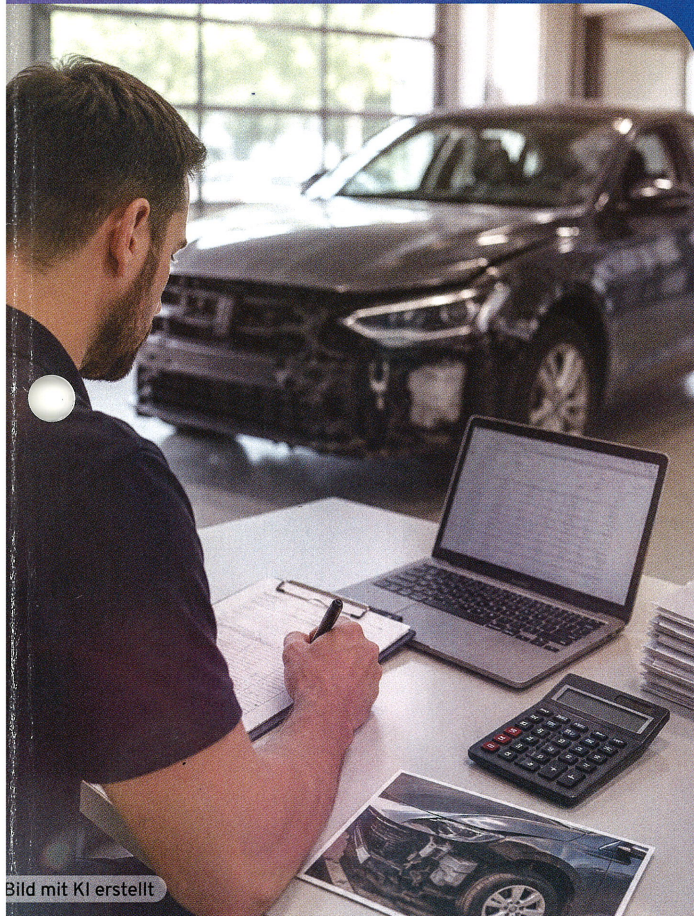


Bild mit KI erstellt

Restwertregress

Gutachter darf ein als unplausibel erscheinendes Restwertangebot aussortieren

